

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 18.10.1984

Seite 1

**(Schurwaldbote vom 25.10.1984) Bekanntmachungssatzung neu gefasst:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das Landratsamt die Neufassung der öffentlichen Bekanntmachungssatzung empfohlen. Nach der vom Gemeinderat verabschiedeten Bekanntmachungssatzung werden öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in das gemeinsame Amts- und Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ und der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen unter dem amtlichen Teil der Gemeinde Rechberghausen durchgeführt. Auf die gesonderte Bekanntmachung darf hingewiesen werden.

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 18. Oktober 1984**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBI S. 577) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBI S. 177) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 18.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amts- und Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ und der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen unter dem amtlichen Teil der Gemeinde Rechberghausen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblattes.

**§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. September 1956 in der Fassung der Änderung vom 19. März 1969 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechberghausen, den 18. Oktober 1984

gez. Ruf, Bürgermeister